



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 241/2010

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:
06.12.2010

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.10 Abfallentsorgung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Entscheidung

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung und Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2011

Beschlussvorschlag (1):

Die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird beschlossen.

Beschlussvorschlag (2):

Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage B) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15.11.2010 (Anlage C) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr 2011

Gebühreneinnahmen	2.422.167
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	112.846
sonstige Erträge	46.500
Summe der Erträge	2.581.513
ansatzfähige Unternehmerkosten	906.714
ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten	1.561.669
ansatzfähige Personal- und Sachkosten	113.130
Summe der Aufwendungen	2.581.513
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen

aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Sachverhalt:

Allgemeines

Der bisherige Entsorgungsvertrag über die Abfallsammlung und -beförderung endet zum 31.12.2010. Aus diesem Grund wurden die Leistungen unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden europaweit ausgeschrieben. Der neue Entsorgungsvertrag wurde mittlerweile geschlossen. Er beginnt ab dem 01.01.2011. Nähere Erläuterungen hinsichtlich des neuen Vertrages sind in den Begründungen zu den beiden Beschlussvorschlägen zu finden.

zu Beschlussvorschlag (1) Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Im Rahmen von anstehenden Änderungen für die Abfallentsorgungssatzung wurde der Satzungsinhalt anhand der aktuellsten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen überprüft. Hierbei ergab sich dann eine Vielzahl von kleineren Änderungen. Aus diesem Grund soll die bisherige Abfallentsorgungssatzung durch eine komplette Neufassung ersetzt werden.

Nachfolgend werden die notwendigen Änderungen kurz erläutert.

- Änderungen auf Grund der neu eingeführten Herbstlaubentsorgung

Die Regelungen zur neu eingeführten Herbstlaubsammlung sollen auch in der Abfallentsorgungssatzung festgeschrieben werden. Hierzu werden in § 2 Abs. 2 Ziffer 2. und § 2 Abs. 2 vorletzter Satz entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Zusätzlich wird der § 16 Abs. 8 neu in die Satzung aufgenommen.

- Änderungen auf Grund des neuen Entsorgungsvertrags ab dem 01.01.2011

Im neuen Entsorgungsvertrag wurde der Zeitraum der Abfuhr auf 06.00 bis 19.00 Uhr unter Berücksichtigung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07.00 Uhr erlaubt, festgelegt. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des § 15 Abs. 2 erforderlich.

- Anpassung an die Mustersatzung und redaktionelle Änderungen

Auf Grund der Elektro- und Elektronikgeräteverordnung (ElektroG) sind die folgenden Regelungen entsprechend zu ändern: § 2 Abs. 2 Ziffer 5. und 7., § 13 Abs. 4

Wegen weiterer Produktverantwortungen und Rücknahmeverpflichtungen sollen die Folgenden Regelungen an die Mustersatzung angepasst werden: § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Ziffer 2., § 7 4. Spielstrich.

In § 9 wurde der Verweis auf die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld auf die aktuelle Satzungsversion angepasst.

In den folgenden Paragraphen sollen anhand der Mustersatzung Präzisierungen bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen werden: § 8 Abs. 1, § 11 (Bildung von 2 weiteren Absätzen aus Absatz 3, § 12 Absätze 1, 2 und 5, § 13 Abs. 5, § 14, § 20 Absätze 1 und 4, § 24 Abs. 1.

Der Begriff „schadstoffhaltig“ war in der gesamten Satzung durch den Begriff „gefährlich“ zu ersetzen.

In der Anlage zur Satzung waren im Positivkatalog lt. Mitteilung des Kreises Coesfeld 4 Positionen zu streichen.

zu Beschlussvorschlag (2) Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2011

Die Grundlagen der Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2011 mit Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage C.

Anlagen:

- Anlage A: Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld
- Anlage B: 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld
- Anlage C: Gebührenkalkulation vom 15.11.2010